

VORSTANDSINFORMATION

Amtliches Mitgliederrundschreiben gemäß § 27 der Satzung der KZVLB



Vorstand:
Dr. Eberhard Steglich, Vorsitzender
Rainer Linke, Stellvertretender Vorsitzender
Dr. Heike Lucht-Geuther, Mitglied

Hausanschrift:
Helene-Lange-Straße 4 - 5
14469 Potsdam
Tel.: 0331 2977-0,
Fax: 0331 2977-318
Internet: www.kzvlb.de
E-Mail: info@kzvlb.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker- und Ärztekasse eG
Kto-Nr.: 0 003 072 606, BLZ: 30060601
IK: 210 500 766
IBAN: DE50 3006 0601 0003 0726 06
BIC: DAAEDEDXXX

Nr. 15/2020

Potsdam, 19.06.2020

An die
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

in unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

- 2.1. - **Verordnung einer Krankenförderung**
Hier: Neues „Muster 4“ ab 01.07.2020
- Covid-19 Sonderregelungen bis 30.06.2020 verlängert
Hier: Krankenförderungen und Heilmittelverordnungen
- Änderung der Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte zum 01.10.2020
- 3.1.1. - **Modulversionen für das Abrechnungsquartal II/2020 und die monatlichen Abrechnungen Juli 2020**
4. - **Veröffentlichung der Übersichten nach § 95 Abs. 1b Satz 5 SGB V**
- **Bedarfsplanung in Brandenburg**
5. - **Meldungen von Abwesenheits- und Urlaubszeiten**
9. - **Nachweispflicht zur fachlichen Fortbildung nach § 95d SGB V während der Corona-Pandemie**

Anlagen

- Übersicht nach § 95 Abs. 1b Satz 5 SGB V zum allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrad und zum Stand der vertragszahnärztlichen Versorgung
- Zahnärztliche Versorgung im Bereich der KZVLB und Kfo-Versorgung im Bereich der KZVLB
- Urlaubs-/Abwesenheitsmeldung

Freundliche Grüße
Ihr Vorstand der KZVLB

Dr. Eberhard Steglich
Vorsitzender des Vorstandes

Rainer Linke
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Heike Lucht-Geuther
Mitglied des Vorstandes

**VERORDNUNG EINER KRANKENBEFÖRDERUNG
HIER: NEUES „MUSTER 4“ AB 01.07.2020**

Ab 1. Juli 2020 ist ein neues Formular für die Verordnung von Krankenförderungen in der vertragsärztlichen und -zahnärztlichen Versorgung zu verwenden.

Im neuen „Muster 4“ spiegelt sich insbesondere die seit 2019 bestehende Genehmigungsfreiheit für medizinisch notwendige Verordnungen von Krankenfahrten (mit Taxi/Mietwagen) zu ambulanten Behandlungen bei Patienten mit einem Schwerbehindertenausweis Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ bzw. einer Einstufung Pflegegrad 3 mit dauerhafter Mobilitätsbeeinträchtigung oder Pflegegrad 4 bzw. 5 wider.

Die geänderten Ausfüllhinweise (Anlage 14b BMV-Z) werden wir Ihnen nach Unterzeichnung der entsprechenden Änderungsvereinbarung durch KZBV und GKV-SpV zur Verfügung stellen.

Bitte beachten Sie, dass ab 01.07.2020 ausschließlich das neue Formular „Muster 4“ zu verwenden ist.

Eine Erstausrüstung haben alle Praxen auf dem Postweg erhalten. Individuelle Nachbestellungen können Sie wie gewohnt über die Abteilung Innere Verwaltung der KZVLB vornehmen.

Ihre Ansprechpartnerinnen

Vertragsfragen: 0331 2977-304, -260

Formularbestellung: 0331 2977-441, -440

**COVID-19-SONDERREGELUNGEN BIS 30.06.2020 VERLÄNGERT
HIER: KRANKENBEFÖRDERUNGEN UND HEILMITTELVERORDNUNGEN**

Vor dem Hintergrund der Herausforderungen zur Bewältigung der COVID-19-Krise sind die Sonderregelungen bei der Verordnung von Krankentransporten sowie zur zahnärztlichen Heilmittelverordnung (vgl. Rundschreiben 6 und 12/2020) bis zum 30. Juni 2020 verlängert worden.

Aktuelle Informationen hierzu erhalten Sie auf unserer Homepage unter <https://www.kzvlb.de/recht-vertraege/vertragshinweise/>.

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de

ÄNDERUNG DER HEILMITTEL-RICHTLINIE ZAHNÄRZTE ZUM 01.10.2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Anpassung der Heilmittel-Richtlinie Zahnärzte an das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) beschlossen.

Zu den wichtigsten Änderungen zählt die Einführung einer orientierenden Behandlungsmenge und damit verbunden die Abschaffung des Genehmigungsverfahrens bei Verordnungen außerhalb des Regelfalls. Zudem wurden die ersten Voraussetzungen zur Umsetzung einer sogenannten Blankoverordnung geschaffen.

Neben den gesetzlich notwendigen Anpassungen beschloss der G-BA u. a. auch, die Gültigkeit von Heilmittelverordnungen von 14 auf 28 Tage zu verlängern.

Die Änderungen werden nach Nichtbeanstandung des Bundesministeriums für Gesundheit und Veröffentlichung im Bundesanzeiger zum 1. Oktober 2020 in Kraft treten.

Über Einzelheiten werden wir Sie selbstverständlich rechtzeitig informieren.

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de

**MODULVERSIONEN FÜR DAS ABRECHNUNGSQUARTAL II/2020 UND
DIE MONATLICHEN ABRECHNUNGEN JULI 2020**

Einen Link zu den aktuellen Abrechnungs-Modulversionen der KZBV finden Sie auf der Seite der KZVLB nach dem Login zur Online-Abrechnung unter dem Menüpunkt „Abrechnung“ in der ersten Zeile der Upload-Tabelle.

Direkt abrufbar auf der Internetseite der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (<https://www.kzbv.de/programmmodule-der-kzbv.144.de.html>).

Dort finden Sie ebenfalls eine ausführliche Dokumentation zu den „Fehlermeldungen der Abrechnungsmodule auf Fallebene“, die Sie einsehen und downloaden können.

Der früheste Upload-Termin für die Monatsabrechnungen JULI 2020 ist der 25.06.2020. Die KCH- und KFO-Abrechnungen für das II. Quartal 2020 können wie immer seit dem 16.06. übermittelt werden.

(Hinweis: Die Abrechnungen für den Monat AUGUST können ab dem 23.07.2020 hochgeladen werden.)

MODULE	Version	Gültigkeit
KCH- Abrechnungsmodul	4.5	Abrechnung II.Quart. 2020
KFO- Abrechnungsmodul	4.7	Abrechnung II.Quart. 2020
KBR- Abrechnungsmodul	3.9	Abrechnung 07/2020
	4.0	einzusetzen ab 01.07.2020
ZE- Abrechnungsmodul	5.2	Abrechnung 07/2020
	5.3	einzusetzen ab 01.07.2020
PAR- Abrechnungsmodul	2.8	Abrechnung 07/2020
	2.9	einzusetzen ab 01.07.2020
Sendemodul	1.6	einzusetzen seit 01.04.2020

Die Vers.-Nummer des **Knr12**-Moduls (Kassennummernmodul) ist seit dem 01.01.2020 die **5.1**.

Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) teilt zu den neuen Modulversionen mit:

„In den Dokumentationen zu den Abrechnungsmodulen wurden Anpassungen, die sich aufgrund der neuen eGK-Vereinbarung (<https://www.kzbv.de/bundesmantelvertrag.1223.de.html>) ergeben, vorgenommen. Die neue eGK-Vereinbarung sieht u. a. vor, dass die eGK als Grundlage für die Abrechnung zu verwenden ist. Das hat zur Folge, dass bei nachträglicher Einlesung einer eGK im Leistungsquartal auch die „Art des gültigen Anspruchsnachweises“ (Feld 16) und das „Datum der Vorlage des gültigen Anspruchsnachweises“ (Feld 17) überschrieben werden müssen.

Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass das Ersatzverfahren nicht nur wie bisher auf den Fall „Ersatzverfahren aus technischen Gründen“ anzuwenden ist, sondern nun auch auf die Fälle „Ersatzverfahren bei Vorlage eines schriftlichen Anspruchsnachweises“ und „Ersatzverfahren in Sonderfällen (kein direkter Zahnarzt-Patientenkontakt)“ erweitert worden ist. Die entsprechenden Modulanpassungen bzgl. des Kennzeichens „1“ bei der „Art des gültigen Anspruchsnachweises“ werden voraussichtlich für die nächste Version vorgesehen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass die fiktiven Gebührennummern eGKo1-6 als **alleinige Positionen** nicht mehr an die KZVen zu übermitteln sind.“

Hinweis zu den „eGKo-Gebühren“:

Beim Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) werden die Daten des Versicherten mittels Konnektor nicht nur überprüft, sondern es wird auch eine entsprechende Statusmitteilung in den Abrechnungsdaten (als fiktive Gebührenposition) gespeichert.

Dies bedeutet, dass das Ergebnis der eGK-Online-Prüfung von den Praxisverwaltungssystemen (PVS) protokolliert und im Rahmen der Quartalsabrechnung eine Prüfnummer –je nach Ergebnis– übertragen wird:

eGKo1 => Aktualisierung der Versichertenstammdaten (VSD) im Chip der eGK durchgeführt

eGKo2 => keine Aktualisierung der VSD erforderlich

eGKo3 => Aktualisierung der VSD technisch nicht möglich

eGKo4 => Authentifizierungszertifikat der eGK ungültig

eGKo5 => Onlineprüfung des Authentifizierungszertifikates der eGK technisch nicht möglich

eGKo6 => Aktualisierung der VSD technisch nicht möglich (und max. Offline-Zeitraum überschritten)

Alle o.g. Prüfnummern können Sie im Leistungsspiegel einsehen, der Ihnen vom PVS zur Verfügung gestellt wird!

Die Prüfnummern eGKo3, eGKo5 und eGKo6 werden vergeben, wenn die eGK-Online-Prüfung nicht erfolgreich war. Mit diesen Ziffern **kann** der Behandlungsfall den Sanktionierungsmaßnahmen gemäß § 291 Abs. 2b Satz 14 SGB V (Honorarkürzung) unterzogen werden.

(TI-Störungen bitte ONLINE melden: Login auf dem Verwaltungsserver der KZVLB unter „eGK-Online-Rollout“ => Meldung TI-Störung)

In Fällen mit dem Prüfnachweis „eGKo4“ empfehlen wir, eine Privatvereinbarung mit dem Patienten zu schließen, da es sich in diesen Fällen um einen **ungültigen Versichertennachweis** handelt (Notfallbehandlungen können davon nicht abhängig gemacht werden)

Dietlind Sczepanski, Telefon: 0331 2977-110, dietlind.sczepanski@kzvlb.de

VERÖFFENTLICHUNG DER ÜBERSICHTEN NACH § 95 ABS. 1b SATZ 5 SGB V

Seit Einführung des § 95 Abs. 1b SGB V durch Inkrafttreten des TSVG am 11. Mai 2019 sind die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen gem. § 95 Abs. 1b Sätze 5 und 6 SGB V verpflichtet, umfassende und vergleichbare Übersichten zum allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrad und zum Stand der vertragszahnärztlichen Versorgung am 31. Dezember eines jeden Jahres bis zum 30. Juni zu erstellen und zu veröffentlichen. Die Übersichten sollen dem Zulassungsausschuss als Grundlage für die Ermittlung der Versorgungsanteile von Krankenhaus-MVZ dienen.

Die Übersichten der KZV Land Brandenburg zum allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrad und zum Stand der vertragszahnärztlichen Versorgung mit Stand 31.12.2019 finden Sie in der Anlage.

Eine Veröffentlichung erfolgt außerdem auf der Homepage.

Christiane Ariza, Ass. iur., Telefon: 0331 2977-334, zulassung@kzvlb.de

BEDARFSPLANUNG IN BRANDENBURG – STAND 31.12.2019

Die Bedarfsplanung erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung in der vertragszahnärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungsrichtlinie) in der jeweils gültigen Fassung.

Zum Zwecke der Bedarfsplanung sind von den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen umfassende und vergleichbare Übersichten über den Stand der vertragszahnärztlichen Versorgung am 31. Dezember eines jeden Jahres, und zwar jeweils bis zum 30. Juni des folgenden Jahres, zu erstellen.

Der gemeinsame Landesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg hat den von der KZV Land Brandenburg im zahnärztlichen und kieferorthopädischen Bereich erstellten Bedarfsplänen und Planungsblättern mit Stand 31.12.2018 zugestimmt.

Für die Erstellung wurden die im Januar 2020 vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg mit Stand Dezember 2018 veröffentlichte Statistik zum Bevölkerungsstand verwendet. Für den allgemein bedarfsgerechten Versorgungsgrad in der zahnärztlichen Versorgung ist für die Planungsbereiche Cottbus und Potsdam die Verhältniszahl 1:1.280, für die übrigen Planungsbereiche 1:1.680 festgelegt. Im Bereich der kieferorthopädischen Versorgung wird die Altersgruppe 0 bis 18 Jahre berücksichtigt und die Verhältniszahl 1:4.000 festgelegt.

Den Versorgungsgrad im zahnärztlichen sowie im kieferorthopädischen Bereich können Sie den anliegenden Übersichten entnehmen. Eine Veröffentlichung erfolgt außerdem auf der Homepage der KZVLB.

Christiane Ariza, Ass. iur., Telefon: 0331 2977-334, zulassung@kzvlb.de

MELDUNGEN VON ABWESENHEITS- UND URLAUBSZEITEN

Rechtzeitig vor Beginn der Urlaubssaison möchten wir Sie daran erinnern, die Versorgung Ihrer Patienten zu regeln, solange Sie aufgrund Ihres wohlverdienten Urlaubes an der Ausübung Ihrer Tätigkeit in Ihrer Praxis verhindert sind.

Ein Formular „Urlaubs-/Abwesenheitsmeldung“ liegt dieser Vorstandsinformation bei und ist auch auf der Website <https://www.kzvlb.de/berufsausuebung/downloads/> zu finden.

Die Vertretung kann in Ihrer Praxis (*Vertretung im Sinne von § 32 Zahnärzte-ZV*) oder nach Abstimmung durch benachbarte Vertragszahnärzte („*kollegiale Vertretung*“) erfolgen. Denken Sie dann daran, die Vertretung außerhalb Ihrer Praxis den Patientinnen und Patienten in geeigneter Form bekanntzugeben.

Gemäß § 32 Abs. 1 der Zahnärzte - ZV kann sich der Vertragszahnarzt bei Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an zahnärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung innerhalb von 12 Monaten bis zu einer Dauer von 3 Monaten, eine Vertragszahnärztin in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Entbindung bis zu einer Dauer von 12 Monaten, vertreten lassen (genehmigungsfrei).

Dauert die Vertretung länger als 1 Woche, bitten wir um entsprechende Mitteilung (anzeigepflichtig). Die länger als 3 bzw. 12 Monate dauernde Vertretung muss vorab beantragt werden. Ein entsprechendes Formular finden Sie ebenfalls im Downloadcenter der KZV.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Sommer und eine erholsame Urlaubszeit!

Abteilung Zulassung/Register/Bereitschaftsdienst

Daniela Knodel 0331- 2977-153, zulassung@kzvlb.de

NACHWEISPFLICHT ZUR FACHLICHEN FORTBILDUNG NACH § 95d SGB V WÄHREND DER CORONA-PANDEMIE

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Absage von Fortbildungsveranstaltungen hat die KZBV hinsichtlich des Umgangs mit der Nachweispflicht zur fachlichen Fortbildung nach § 95d Abs. 3 S. 1 SGB V das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) mit Schreiben vom 04.05.2020 um Bestätigung der Rechtsauffassung gebeten, dass sich der Zeitraum für die Erbringung des Fortbildungsnachweises um die Dauer der vom Deutschen Bundestag festgestellten „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ verlängert und dass während derjenigen Quartale, in denen eine solche Lage besteht, von den in § 95d SGB V enthaltenen Sanktionen abgesehen werden kann.

Das BMG hat der Bitte der KZBV insoweit teilweise entsprochen, als es mit Blick auf die Corona-Pandemie der Verlängerung des Zeitraums für die Erbringung des Fortbildungsnachweises **um ein Quartal** zugestimmt hat. Eine darüber hinausgehende Verlängerung wird seitens des BMG unter Hinweis auf bestehende digitale Fortbildungsangebote nicht für geboten erachtet.

Somit kann die Frist für den Fortbildungsnachweis für aktuell ablaufende Fortbildungszeiträume im Einzelfall bei Bedarf um ein Quartal verlängert werden. Können Sie den Nachweistermin coronabedingt nicht einhalten, stellen Sie bitte unter Angabe Ihres Fortbildungszeitraumes einen schriftlichen formlosen Antrag auf Fristverlängerung mit der Begründung, dass die Erbringung des Fortbildungsnachweises aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht rechtzeitig möglich sei.

Abteilung Zulassung/Register/Bereitschaftsdienst

Daniela Knodel, Telefon: 0331- 2977-153, zulassung@kzvlb.de

Manuela Zimmermann, Telefon: 0331 2977-152, zulassung@kzvlb.de

Christiane Ariza, Ass. iur., Telefon: 0331 2977-334, zulassung@kzvlb.de

**Übersicht nach § 95 Abs. 1b Satz 5 SGB V
zum allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrad und zum Stand der vertragszahnärztlichen Versorgung**

Veröffentlichung der KZV Land Brandenburg zum Stichtag 31.12.

Stand Zahnärzte: 31.12.2019

Stand Einwohner: 31.12.2018

Zahnärztliche Versorgung

1	2	3	4	5	6	7
PB-Nr.	Planungsbereich	Einwohnerzahl	Bereinigte Einwohnerzahl	allgemeiner bedarfsgerechter Versorgungsgrad	Zahnärzte insgesamt	Stand der vertragszahnärztlichen Versorgung in %
1.	Brandenburg	72.124	72.124	42,9	57,5	134,0
2.	Cottbus	100.219	100.219	78,3	88,0	112,4
3.	Frankfurt (Oder)	57.873	57.873	34,5	50,5	146,4
4.	Potsdam	178.089	178.089	139,1	154,25	110,9
5.	Barnim	182.760	182.760	108,8	101,75	93,5
6.	Dahme-Spreewald	169.067	169.067	100,6	102,25	101,6
7.	Elbe-Elster	102.638	102.638	61,1	72,75	119,1
8.	Havelland	161.909	161.909	96,4	88,5	91,8
9.	Märkisch-Oderland	194.328	194.328	115,7	101,0	87,3
10.	Oberhavel	211.249	211.249	125,7	126,0	100,2
11.	Oberspreewald-Lausitz	110.476	110.476	65,8	72,75	110,6
12.	Oder-Spree	178.658	178.658	106,3	112,75	106,1
13.	Ostprignitz-Ruppin	99.078	99.078	59,0	69,75	118,2
14.	Potsdam-Mittelmark	214.664	214.664	127,8	106,5	83,3
15.	Prignitz	76.508	76.508	45,5	47,0	103,3
16.	Spree-Neiße	114.429	114.429	68,1	68,75	101,0
17.	Teltow-Fläming	168.296	168.296	100,2	101,75	101,5
18.	Uckermark	119.552	119.552	71,2	72,5	101,8

Kieferorthopädische Versorgung

1	2	3	4	5	6	7
PB-Nr.	Planungsbereich	Einwohnerzahl Altersgruppe 0-18 Jahre	Bereinigte Einwohnerzahl Altersgruppe 0-18 Jahre	allgemeiner bedarfsgerechter Versorgungsgrad	Zahnärzte insgesamt	Stand der vertragszahnärztlichen Versorgung in %
1.	Brandenburg	10.150	10.150	2,5	5,5	220,0
2.	Cottbus	14.481	14.481	3,6	4,0	111,1
3.	Frankfurt (Oder)	8.306	8.306	2,1	5,0	238,1
4.	Potsdam	31.387	31.387	7,9	13,0	164,6
5.	Barnim	29.427	29.427	7,4	5,0	67,6
6.	Dahme-Spreewald	26.810	26.810	6,7	13,25	197,8
7.	Elbe-Elster	14.409	14.409	3,6	3,0	83,3
8.	Havelland	26.814	26.814	6,7	7,0	104,5
9.	Märkisch-Oderland	30.773	30.773	7,7	5,0	64,9
10.	Oberhavel	34.780	34.780	8,7	12,0	137,9
11.	Oberspreewald-Lausitz	15.321	15.321	3,8	4,0	105,3
12.	Oder-Spree	27.088	27.088	6,8	4,0	58,8
13.	Ostprignitz-Ruppin	14.627	14.627	3,7	1,5	40,5
14.	Potsdam-Mittelmark	36.923	36.923	9,2	12,25	133,2
15.	Prignitz	10.461	10.461	2,6	3,0	115,4
16.	Spree-Neiße	16.047	16.047	4,0	4,0	100,0
17.	Teltow-Fläming	27.482	27.482	6,9	5,0	72,5
18.	Uckermark	17.290	17.290	4,3	7,0	162,8

Zahnärztliche Versorgung im Bereich der KZVLB

Stand: 31.12.2019

PB-Nr.	Planungsbereiche	Einwohnerzahl	Zahnärzte Soll	Zahnärzte insgesamt	Versorgungsgrad in %
1.	Brandenburg	72.124	42,9	57,5	134,0
2.	Cottbus	100.219	78,3	88,0	112,4
3.	Frankfurt	57.873	34,5	50,5	146,4
4.	Potsdam	178.089	139,1	154,25	110,9
5.	Barnim	182.760	108,8	101,75	93,5
6.	Dahme-Spreewald	169.067	100,6	102,25	101,6
7.	Elbe-Elster	102.638	61,1	72,75	119,1
8.	Havelland	161.909	96,4	88,5	91,8
9.	Märkisch-Oderland	194.328	115,7	101,0	87,3
10.	Oberhavel	211.249	125,7	126,0	100,2
11.	Oberspreewald-Lausitz	110.476	65,8	72,75	110,6
12.	Oder-Spree	178.658	106,3	112,75	106,1
13.	Ostprignitz-Ruppin	99.078	59,0	69,75	118,2
14.	Potsdam-Mittelmark	214.664	127,8	106,5	83,3
15.	Prignitz	76.508	45,5	47,0	103,3
16.	Spree-Neiße	114.429	68,1	68,75	101,0
17.	Teltow-Fläming	168.296	100,2	101,75	101,5
18.	Uckermark	119.552	71,2	72,5	101,8
	Gesamt	2.511.917	1.547,0	1.594,25	103,1

Kfo-Versorgung im Bereich der KZVLB

Stand: 31.12.2019

PB-Nr.	Planungsbereiche	Altersgruppe 0-18 Jahre	KFO Soll	KFO insgesamt	Versor- gungsgrad in %
1.	Brandenburg	10.150	2,5	5,5	220,0
2.	Cottbus	14.481	3,6	4,0	111,1
3.	Frankfurt	8.306	2,1	5,0	238,1
4.	Potsdam	31.387	7,9	13,0	164,6
5.	Barnim	29.427	7,4	5,0	67,6
6.	Dahme-Spreewald	26.810	6,7	13,25	197,8
7.	Elbe-Elster	14.409	3,6	3,0	83,3
8.	Havelland	26.814	6,7	7,0	104,5
9.	Märkisch-Oderland	30.773	7,7	5,0	64,9
10.	Oberhavel	34.780	8,7	12,0	137,9
11.	Oberspreewald-Lausitz	15.321	3,8	4,0	105,3
12.	Oder-Spree	27.088	6,8	4,0	58,8
13.	Ostprignitz-Ruppin	14.627	3,7	1,5	40,5
14.	Potsdam-Mittelmark	36.923	9,2	12,25	133,2
15.	Prignitz	10.461	2,6	3,0	115,4
16.	Spree-Neiße	16.047	4,0	4,0	100,0
17.	Teltow-Fläming	27.482	6,9	5,0	72,5
18.	Uckermark	17.290	4,3	7,0	162,8
	Gesamt	392.576	98,2	113,5	115,6

Urlaubs-/Abwesenheitsmeldung

KZV Land Brandenburg
Abteilung Zulassung/Register
Helene-Lange-Straße 4-5
14469 Potsdam

Fax-Nr. 0331 2977-308
zulassung@kzvlb.de

KZV -Abrechnungsstempel

Ort/Datum

Ich werde

in der Zeit vom _____

bis _____

abwesend sein.

Grund:

Urlaub

Krankheit

Fortbildung

Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit

Pflege eines pflegebedürftigen
nahen Angehörigen

Die Vertretung übernimmt:

1. Name des persönlichen Vertreters in meiner Praxis

Ich versichere, dass mein persönlicher Vertreter die zur Vertretung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

2. Name, Praxisanschrift, Tel.-Nr. _____

3. Name, Praxisanschrift, Tel.-Nr. _____

Mit den gegebenenfalls zu 2. und 3. genannten niedergelassenen Kollegen ist die Vertretung im gegenseitigen Einvernehmen abgesprochen.

Unterschrift Zahnärztin/Zahnarzt